

Professur für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Rechtsökonomik

Prof. Dr. Dr. Alexander Morell

Hausarbeit im Zivilrecht für Anfänger I vom 13. Februar 2023

Ausgangsfall

Nachdem Ks geliebte Hauskatze Kasimir nach langem Leiden verstorben ist, ist K nun auf der Suche nach einem neuen Haustier. Da er zwar selbst eher gemütlich unterwegs ist, aber dennoch den sportlichen Wettkampf schätzt, entscheidet er sich für einen reinrassigen Windhund. Mit diesem möchte er regelmäßig an regionalen und – bei entsprechendem Erfolg – auch an nationalen Windhundrennen teilnehmen. Um eine Gewinnerzielung geht es K dabei nicht, die Wettkämpfe sollen ein reines Hobby bleiben.

K begibt sich also im Herbst 2022 zum gewerblichen Hundezüchter V und erzählt diesem von seinen Plänen. V präsentiert K daraufhin den Rüden Harro, der ein ausgesprochen agiler Windhund sei und zur Teilnahme an Hunderennen nach Ansicht des V bestens geeignet. Trotz der vielversprechenden Worte des V ist K aber noch skeptisch, denn der für Harro aufgerufene Preis von 1.500 € ist auch für K nicht alltäglich. Der Kauf würde sich für ihn spaßtechnisch nur lohnen, wenn er mit Harro regelmäßig an Wettkämpfen teilnehmen könnte – ansonsten sei die Haltung eines Hundes ja eine eher langweilige Angelegenheit.

Um sich also abzusichern, konsultiert K mit Harro – V war hiermit einverstanden – den örtlichen Tierarzt T. T soll Harro untersuchen und feststellen, ob sich der Hund tatsächlich als Wettkampftier eignet. T ist einverstanden, besteht aber auf einen individualvertraglich ausgehandelten Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit. Schließlich sei die Hundeanatomie eine komplizierte Sache und auch Ärzte seien fehlbar. Für die Untersuchung und das Gutachten über den Zustand Harros vereinbaren T und K ein Honorar von 500 €.

Zur Freude des K fällt das Gutachten wenig später positiv aus: Harro ist laut den Feststellungen des T kerngesund und einer Karriere als zukünftigem Champion stehe nichts entgegen. Kurze Zeit später werden sich V und K über Harro handelseinig.

Um Harro angemessen auf die zukünftigen Wettkämpfe vorzubereiten, kauft K ihm erst einmal einen anständigen Hundekorb (Preis: 200 €), einen Knochen (Preis: 20 €) sowie ausreichend Hundefutter (Preis insgesamt: 100 €). Außerdem soll Harro auch in den Wintermonaten nicht frieren, weshalb K ihm einen maßgeschneiderten Hundemantel (Preis: 280 €) schenkt, ohne zu wissen, dass Windhunde bereits durch ihr Fell ausreichend gegen Kälte geschützt sind.

Als K mit Harro zu Beginn des Frühlings 2023 am ersten Wettbewerb teilnehmen möchte, steht seitens des Turnierveranstalters die obligatorische Hundeuntersuchung auf dem Programm. Nur gesunde Hunde sollen an Wettkämpfen teilnehmen dürfen, um Verletzungen zu vermeiden. K ist entsetzt, als ihm der Kampfrichter mitteilt, dass Harro für das Rennen leider nicht in Frage komme, da er an einer chronischen Entzündung des linken Hinterbeines leide. Diese

Erkrankung sei angeboren, nicht heilbar und verhindere dauerhaft, dass das Tier an herausfordernden Rennen teilnehmen könne. T war die Entzündung bei seiner damaligen Untersuchung verborgen geblieben, weil er es leicht fahrlässig unterlassen hatte, auch die Hinterbeine entsprechend sorgfältig zu überprüfen.

K begibt sich zornig zu V und konfrontiert diesen mit den neuesten Erkenntnissen. Er wolle sofort sein Geld zurück und Ersatz für Harros Anschaffungen. V erklärt wahrheitsgemäß, von der Erkrankung nichts gewusst zu haben. Auch eine Überprüfung des Hundes durch ihn als Züchter sei – was ebenfalls zutrifft – in der Branche absolut unüblich und ihm nicht zumutbar gewesen. Ks Forderungen seien unberechtigt, da K den Hund weiterhin als Haustier nutzen könne. Er als Verkäufer trage ja wohl nicht das Verwendungsrisiko. Außerdem sei T der Hauptschuldige, da dessen fehlerhafte Untersuchung erst zum Kauf geführt hätte. Insofern solle sich K doch an T halten. Obwohl K auf den mit T geschlossenen Haftungsausschluss verweist, verweigert V weiterhin jede Zahlung.

1. Welche Ansprüche hat K gegen V?

Abwandlung 1

Gleiches Geschehen wie im Ausgangsfall, nur haben K und T keinen Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit vereinbart.

Als T von der chronischen Erkrankung Harros erfährt, entschuldigt er sich bei K für sein Missgeschick. K meint daraufhin: „Schon in Ordnung, Fehler können nun mal passieren, ich weiß doch, wie stressig und herausfordernd Ihr Beruf ist. Da Sie sich in der Vergangenheit so liebevoll um Kasimir gekümmert haben, bin ich bereit, auf meine Forderungen gegen Sie zu verzichten. Die ganze Geschichte hat mich zwar eine Menge Geld gekostet, das ich auch wiederbekommen möchte, aber das werde ich mir von V holen“. T ist erleichtert und bedankt sich.

K nimmt in der Folge V erfolgreich auf Zahlung in Anspruch. Dieser wendet sich daraufhin an T und fordert seinerseits Ersatz. T erwidert, das komme nicht in Betracht, da ihn K aus der Haftung entlassen habe.

2. Welche Ansprüche hat V gegen T?

Fortsetzung

Nach der Enttäuschung um Harro hat K genug von vermeintlich schnellen Hunden und wendet sich stattdessen schnellen Autos zu. Beim Gebrauchtwagenhändler H erwirbt K im Mai 2023 einen Nissan GT-R zum Preis von 35.000 €.

Nachdem K während des Sommers den Taunus unsicher gemacht hat, steht im September der erste Ölwechsel an. Als Autoliebhaber führt K diesen selbstverständlich selbst durch. In seiner Garage lagert er diverses Automobilzubehör sowie Motoröl, Frostschutzmittel und Scheibenwischerflüssigkeit. Weil er an diesem Tag etwas neben der Spur ist, greift K versehentlich nach dem Behälter mit der Scheibenwischerflüssigkeit und füllt den Inhalt in den Öltank für das Motoröl.

Als K wenige Wochen später erneut im Taunus unterwegs ist, hört er plötzlich beunruhigende Geräusche aus dem Inneren des Motors. Weil auch die Beschleunigung des Wagens nicht mehr sachgerecht funktioniert, bringt K ihn bei nächster Gelegenheit zum Stehen und ruft H an. Er (K) habe keine Ahnung, was mit dem Fahrzeug nicht stimme, jedenfalls müsse H das Problem

umgehend beheben. Es könne ja nicht sein, dass der Motor bereits nach wenigen Monaten versage. H habe ihm eine Schrottkarre verkauft, für die er (H) jetzt geradestehen müsse.

Tatsächlich ist der Motor deshalb zu Schaden gekommen, weil K seinen Nissan längere Zeit gänzlich ohne Motoröl bewegt hat.

Der besorgte H begibt sich daraufhin mitsamt einem Autotransporter, den er für 500 € anmietet, zum Standort des K und verlädt den Wagen. In seiner Werkstatt angekommen, untersucht sein Mitarbeiter M das Fahrzeug und stellt nach kurzer Zeit fest, dass der Ölbehälter vollständig leer ist. Kopfschüttelnd über das unfassbare Verhalten des K bestellt H Ersatzteile für den beschädigten Motor (Wert: 5.000 €) und repariert diesen.

Als K kurze Zeit später eine Rechnung des H ins Haus flattert, ist er entsetzt. In dem Schreiben heißt es:

„Wir bedanken uns für Ihren Auftrag und erlauben uns, für unsere Leistungen zu berechnen:

1. Abtransport vom Unfallort inkl. Kosten für die Anmietung eines Transporters – 750 €
2. Untersuchung durch meinen Angestellten M – 150 €
3. Reparatur inkl. Kosten der Ersatzteile – 8.000 €“

K verweigert jede Zahlung.

3. Welche Ansprüche hat H gegen K?

Bearbeitervermerk:

1. Der Fall ist unter allen rechtlichen Gesichtspunkten – ggf. hilfsgutachterlich – zu begutachten.
2. Die Fragen sind in der gegebenen Reihenfolge zu beantworten.
3. Der zwischen K und T im Ausgangsfall vereinbarte Haftungsausschluss ist als wirksam anzusehen.
4. Ansprüche auf Nutzungsersatz sind nicht zu prüfen.
5. Die in der Rechnung des H aufgeführten Posten sind der Höhe nach nicht zu beanstanden.
6. Vorschriften der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) und des Bereicherungsrechts (§§ 812 ff. BGB) sind nicht zu prüfen.

Formale Hinweise

Bitte beachten Sie, dass auch das Einhalten der Formalia Teil der Prüfungsleistung ist und in die Bewertung einfließt.

1. Das Gutachten darf einen Gesamtumfang von 40.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen, aber zzgl. Fußnoten, Gliederung und Literaturverzeichnis) nicht überschreiten. Die Zeichenanzahl ist gut sichtbar auf dem Deckblatt zu vermerken. Auch eine nur geringfügige Überschreitung der zulässigen Zeichenanzahl führt zu Punktabzug. Umgehungsversuche der maximalen

Zeichenanzahl, etwa das Auslagern von umfangreichen gutachterlichen Ausführungen in die Fußnoten, können sanktioniert werden.

Hinweis: Bei der Zeichenbegrenzung handelt es sich um die absolute Höchstgrenze. Das Ausreizen der Zeichenbegrenzung ist aber nicht erforderlich, um eine erfolgreiche Leistung zu erbringen.

2. Abkürzungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Eine Ausnahme bilden die üblichen Gesetzesbezeichnungen (z.B. BGB, StGB, etc.).

3. Es sind mind. 6 cm rechter Seitenrand sowie mind. 2 cm oberer, 2 cm unterer und 2 cm linker Seitenrand einzuhalten; Schriftgrad 12; Zeilenabstand anderthalbfach in Microsoft Word oder einem vergleichbaren Textverarbeitungssystem bei Verwendung der Schriftart Times New Roman oder einer gleichwertigen Proportionalschrift.

4. Dem Gutachten sind ein Deckblatt mit Namen, Anschrift und Matrikelnummer sowie der Sachverhalt, eine Gliederung und ein Literaturverzeichnis voranzustellen, die nicht auf den Umfang angerechnet werden. Die Arbeit ist zu unterschreiben.

5. Bitte beachten Sie, dass hinsichtlich der Abgabe der Hausarbeit seit letztem Semester wieder zu den Regelungen der Prüfungsordnung übergegangen wird. Daher genügt es nicht, die Hausarbeit digital über das E-Center einzureichen. Vielmehr muss eine gedruckte vollständige Version der Bearbeitung (inkl. Deckblatt, Sachverhalt, etc.) abgegeben werden. **Spätester Abgabetermin ist der 11.04.2023**. Sie können die gedruckte Fassung entweder postalisch einreichen (Poststempel spätestens vom 11.04.2023, die Postadresse finden Sie auf unserer Homepage) oder persönlich abgeben. Die persönliche Abgabe findet statt am 11.04.2023 im Raum Sydney des House of Finance von 10-12 Uhr.

6. **Zusätzlich** zur gedruckten Fassung ist der **Gutachtenteil** der Hausarbeit zur Plagiatskontrolle ebenfalls bis zum **11.04.2023** im E-Center einzureichen (<https://uranus.jura.uni-frankfurt.de/ecenter/ecenter.php>). Nach der Anmeldung finden Sie den Button „Prüfungsleistungsabgabe“ mit weiteren Hinweisen, die Sie bitte beachten.

7. Die gedruckte Fassung muss eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut enthalten:

"Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet werden kann. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann."

8. Die Hausarbeit ist in gebundener oder gehefteter Form abzugeben. Lediglich mit einer Klammer befestigte Arbeiten oder lose Blattsammlungen können zu Punktabzug führen.

9. Hingewiesen wird auf den Leitfaden des Fachbereichs Rechtswissenschaft zur „Erstellung studentischer Hausarbeiten“, abrufbar unter <https://www.jura.uni->

frankfurt.de/60481765/erstellung-von-hausarbeiten_leitfaden-fuer-studierende_2016-02-web.pdf.

10. Der Aufgabentext ist urheberrechtlich geschützt. Jede Vervielfältigung, Verbreitung und sonstige Verwertung – auch von Auszügen – ist nur mit der Zustimmung des Lehrstuhls Prof. Morell zulässig. Ausdrücklich untersagt ist insbesondere das Veröffentlichen des Aufgabentextes auf Internetseiten.

11. Viel Erfolg!